

# Erlaubt?

**Zum Thema Führen und Transport von Waffen kommen immer wieder Fragen. Wann und wo darf man eine Waffe erlaubnisfrei bei sich führen oder transportieren? Was gilt vor dem Gesetz als befriedeter Besitz? Wann mache ich mich strafbar und welche Dokumente benötigt man, um sich nicht strafbar zu machen? Antworten finden Sie in diesem Artikel.**

□ Dr. jur. Hans Scholzen  
Prof. Dr. Frank Thielemann

**9 Führen nur im Zusammenhang mit dem vom Bedürfnis umfassten Zweck.** Mit einer legal erworbenen Waffe darf der Eigentümer als Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis tun, was er möchte, sofern er sich an die geltenden Rechtsnormen hält. Dies ergibt sich aus Artikel 14 des Grundgesetzes, aber auch aus § 2 WaffG: Der Umgang mit Waffen und Munition ist grundsätzlich volljährigen Personen (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen der §§ 4, 6 und 7 WaffG) gestattet. Dieser Umgang wird ganz bewusst gerade nicht zweckgebunden definiert!

Es kann also in weiteren, diesen Grundsatz einschränkenden Regelungen nur darum gehen, mit bestimmten Zweckbindungen die Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren. Mit der Einschränkung des erlaubnisfreien Führens in fremden Räumlichkeiten oder bei Transporten zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder in dessen Zusammenhang soll Missbrauchsgefahren begegnet werden.

Mit solchen bedürfnisbezogenen Einschränkungen soll klargestellt werden, dass die Nutzung von Schusswaffen zu sicherheitspolitisch bedenklichen Zwecken (z.B. Objekt- und Personenschutz bei Vergnügungsbetrieben) rechtswidrig ist. Der Waffensammler soll also beispielsweise nicht am Eingang des Clubs „Schnelle Liebe“ ein Exemplar seiner Sammlung zur Verdeutlichung der Verweigerung des Zutritts „präsentieren“ und der Jäger dort nicht Jagd auf säumige Kunden machen.

Vom gesetzlich akzeptierten Bedürfnis eingeschlossen sind beim Sammler alle Sammeltätigkeiten (vom Begutachten, Ausprobieren, Zusammentragen bis zum Ausstellen), beim Jäger die gesamte Jagdausübung und beim Schützen die Ausübung des Schießsports. Für Brauchtumsschützen wird in § 16 Abs. II WaffG ergänzt, dass bei Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, für die

Dauer von fünf Jahren eine Ausnahmegewilligung zum Führen der zur Brauchtumspflege benötigten Waffen erteilt werden kann.

Entgegen früheren Gesetzesentwürfen (zum Beispiel BT-Drucksache 14/7758) wurde hinsichtlich des Führens und Transportierens nicht nur der unmittelbar vom Bedürfnis eingeschlossene Zweck, sondern auch der „Zusammenhang damit“ ausdrücklich in den gültigen Gesetzestext aufgenommen! Ein im Zusammenhang mit der Ausübung des Bedürfnisses stehendes Verhalten ist also hinsichtlich erlaubnisfreiem Führen und Transportieren mit abgedeckt.

Beispiele: Vorstellen der Waffe bei einem Interessenten zwecks Anbahnung eines Kaufgeschäfts; Übernachtung des Sportschützen bei einem Bekannten auf dem Weg zu einem Sportwettkampf; Mitnehmen der (ungeladenen) Jagdwaffe in die Gaststätte, wo die Jägerversammlung nach Ende der Jagd oder der Hundeausbildung stattfindet.

Transport der Sammlerwaffe zur Schießstätte, da bei Sammlung technischer Güter, wozu auch Schusswaffen hoffentlich gehören, deren Funktionserprobung und Leistungsüberprüfung selbstverständlich dazugehören.

**10 Nie ohne Ausweise.** Ob eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht des Führens vorliegt oder nicht: Außerhalb der eigenen Räumlichkeiten ist nach § 38 WaffG ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Das gilt übrigens ebenso für eine waffenbesitzkartenfreie Luftdruckpistole, den „freien“ Vorderlader oder die Blankwaffe. Andernfalls handelt der Betroffene ordnungswidrig im Zusammenhang mit dem Waffengesetz, was sich wiederum nachteilig auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit auswirken kann. Wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, muss man auch die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein, gegebenenfalls den Jagdschein oder eine Sondererlaubnis, dabei haben.

Im Fall der vorübergehenden Berechtigung (z.B. Leihwaffe) zum Erwerb oder zum Führen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WaffG) sollte ein Beleg, aus dem der Name des Überlassers,

des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgehen. Beim Erwerb „auf Jagdschein oder gelbe WBK“ genügt an Stelle der Waffeneintragung ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Antragsfrist noch nicht verstrichen oder ein Antrag gestellt worden ist.

**11 Vorübergehende Aufbewahrung.** Im Zusammenhang mit dem Führen stellt sich mitunter auch die Frage der kurzfristigen Lagerung: Bei dieser vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 13 Abs. 11 AWaffV (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) müssen sich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach der Dauer der Verwahrung sowie der Art und Menge der zu schützenden Gegenstände richten. Ideal ist die „angemessene Beaufsichtigung“, aber wohl nur selten realisierbar. Gleichfalls dürfte jedem klar sein, dass die Gefahr von Waffendiebstählen aus Kraftfahrzeugen wesentlich gemindert wird, wenn ein spezieller, teurer Sicherheitsbehälter im Kofferraum eingebaut und fest verankert wird. Aber neben den Kosten erscheint diese Lösung bei vielen Dienstwagen, Leasingfahrzeugen, Mietfahrzeugen ebenso praxisfern, wie bei Haltern, die ihr Fahrzeug aufgrund hoher Kilometerleistungen häufiger wechseln oder in anderen Fällen das gesamte Volumen des Kofferraumes benötigen.

Gerade bei jagdlichen oder schießsportlichen Veranstaltungen sowie Sammlertreffen zeigt die Praxis, dass auch die unmöglichsten Situationen auftreten können, in denen keine allgemeingültigen Empfehlungen gemacht werden können. Hier ist situativ zu entscheiden. Dabei muss dem Waffenbesitzer ein gewisser Entscheidungs- und Ermessensspielraum bleiben. Mitunter sind viele theoretische Sicherungsoptionen dem Betroffenen im konkreten Einzelfall gar nicht zumutbar.

Bei einem Transport von Waffen und Munition in einem Fahrzeug reicht es bei kurzfristigem Verlassen des Fahrzeuges (Tanken, Mahlzeit, Einkäufe etc.) aus, wenn die Waffen und die Munition in dem Fahrzeug so verstaut werden, dass keine Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind.

Bei Hotelaufenthalten, etwa in der Nähe der Jagd, am Ort der Sportausübung oder im Zusammenhang mit Vertreter- oder Verkaufstätigkeiten, ist die Aufbewahrung im Hotelzimmer besser, als im verschlossenen Kofferraum. Nur wie soll sie im Hotelzimmer (ohne Safe, ohne Schrank mit „vernünftigem“ Schloss“ verwahrt werden)? Waffen und Munition können in solchen Fällen meist nicht wirklich effektiv getrennt aufbewahrt werden. Das Entfernen eines wesentlichen Waffenteils oder die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung ist hier denkbar.

Ziel kann es nur sein, dass man es einem potenziellen Dieb erschwert, Waffen und Munition in Besitz zu bekommen oder gar schießen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint es nach Auffassung der Autoren auch vertretbar, die Munition im verschlossenen Kofferraum zu belassen und die Waffe im verschlossenen Hotelzimmer zu deponieren.

**12 Verhalten bei Verkehrskontrollen.** Bei manchem waffentransportierenden Fahrer dürfte zunächst einmal Verunsicherung aufkommen, wenn er im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehalten wird. Und die Methoden hierzu haben sich geändert: Das Anhaltezeichen wird oft durch Leuchtsignale vom hinterherfahrenden Polizeiwagen aus gegeben und könnte mit Gedanken an „amerikanische Verhältnisse“ zu gewisser Gereiztheit führen. Verstärkt wird dies eventuell, wenn ein sichernder Beamter die Hand an der Waffe hält. Wie kontrolliert wird, hängt nicht nur von der Kontrollart (von der allgemeinen Kontrolle bis zur Suche nach Terroristen), sondern menschlicherweise auch von dem Verhalten der zuvor kontrollierten Personen, dem Erfahrungs- und Wissenshorizont der Beamten und anderem ab.

Nicht gerade ideal sind bei Kontrollen Verhaltensweisen wie abruptes Anhalten, rasche Bewegungen oder schnelles Hinein-

fassen in die Bekleidung, das In-der-Hand-Halten von gefährlich aussehenden Gegenständen ebenso wie der Vorwurf, dass ein unbescholtener Bürger überprüft wird.

Hierzu einige Tipps, wie Konfliktsituationen vermieden werden können:

- Befolgen Sie freundlich die Anweisungen der Polizeibeamten.
- Schalten Sie bei Dunkelheit die Innenbeleuchtung ein.
- Legen Sie nach dem Anhalten die Hände auf das Lenkrad.
- Weisen Sie unbedingt auf mitgeführte Waffen, Munition und ähnliches hin.
- Verzichten Sie auf den Griff zur Waffe, sondern nennen Sie dem Beamten den genauen Lageort und lassen ihn die Waffe anschauen.
- Kündigen Sie eigenes Verhalten an.

■ Verlangen Sie bei Kontrollen mit zivilen Fahrzeugen oder in ziviler Kleidung den Dienstaussweis, um nicht auf Trickdiebe etc. hereinzufallen.

Zwar kann derjenige, der die genauen Rechte und Pflichten der Beamten kennt, auf deren Beachtung bestehen, aber in der Praxis will man normalerweise seinen Weg rasch fortsetzen und da kommt man mit der Befolgung der obigen Tipps oft schneller zum Ziel. Auch bei Kontrollen gilt: Angaben zur Sache (z.B. Verkehrsverstoß) sollten nicht gemacht werden, weil hierdurch eher Nachteile entstehen können. Mit Blick auf den Transport von Waffen muss sich der Waffenbesitzer vor Fahrtantritt darüber im Klaren sein, zu welchem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck er die Waffen befördert.

Bestehen wegen der Art der Dienstaussübung der Polizeibeamten berechnete Beanstandungen, sollte am Ende der Kontrolle nach der Dienstnummer und Dienststelle des Betroffenen gefragt werden. Beanstandungen wirken am besten, wenn sie später schriftlich in sachlicher Form vorgetragen werden. ■

### Das Redaktions-Fazit

- Führen und Transport von Schusswaffen durch Privatpersonen gibt immer wieder Anlass zu Zweifelsfragen in der Praxis. Denn die gesetzliche Regelung hierzu ist nicht ausreichend klar. Auch der Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift hilft nur begrenzt weiter. Es kann daher nur empfohlen werden, im Zweifelsfall kein Risiko einzugehen, sondern rechtzeitig, das heißt vor dem Transport von Waffen und Munition, fachkompetenten Rat einzuholen. Die Gefahr, sich strafbar zu machen und somit auch seine Zuverlässigkeit zu verlieren, ist ansonsten groß.

### Service

- Angsten, W.: *Waffenrecht für Jäger: Das neue Waffenrecht für Praktiker*, Melsungen 2005;
- Apel, E.; Bushart, C.: *Waffenrecht: 3. Auflage*, Stuttgart 2004;
- Hinze, R. (V, Hrsg.): *Waffengesetz: Textsammlung der wichtigsten waffenrechtlichen Vorschriften*, 6. Auflage, Heidelberg 2004;
- König, A.-V.: *Papsthart, C.: Das neue Waffenrecht*, Baden-Baden 2004;
- Komm, H.: *Waffenrecht: Grundlagen für die polizeiliche Praxis*, Hilden/Rhld. 2006;
- Ostgathe, D.: *Waffenrecht kompakt: Kurzerläuterungen zum Waffenrecht*, 3. Auflage, Stuttgart et al. 2004;
- Potrykus, G./Steindorf, J.: *Waffenrecht: Waffengesetz mit Durchführungsverordnungen, Kriegswaffenkontrollgesetz und Nebenbestimmungen*, 7. Auflage, München 1999;
- Neben Waffengesetz und Verordnung auch folgende Bundesrat- und Bundestagsdrucksachen:
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift Bundesregierung 27.01.2006 Drucksache Drs 81/06;
- Empfehlungen Innenausschuss (federführend), Rechtsausschuss 27.03.2006 Drucksache Drs 81/1/06;
- Zustimmung/Änderungen Beschluss Bundesrat 13.10.2006 Drucksache Drs 81/06 (Beschluss).

## Wer mitreden will, muss das Richtige lesen!

- fundiert
- topaktuell
- kompetent

Hier lesen Sie, was Sie wissen müssen!

